

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 29.01.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 29. Janr. 1923.) 8. Stück.

Inhalt:

- Nr. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1923, betreffend Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken.
- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Januar 1923 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel auf den Bezirk des Amts Barel.
- Nr. 23. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1923 zum Schutze der Jugendlichen.

Nr. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken.

Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Das Staatsministerium trifft folgende Anordnung:

§ 1.

Flüssige und trockene Tubertuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mittel und deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauche für Menschen bestimmt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Rezept) eines Arztes zu arzneilicher Verwendung (zur Beseitigung, Vinderung oder Erkennung

von Krankheiten oder zum Schutze gegen Krankheiten) abgegeben werden.

§ 2.

Ihre wiederholte Abgabe darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 367^b Strafgesetzbuch bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel auf den Bezirk des Amtes Varel.

Oldenburg, den 24. Januar 1923.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird das Folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osterburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 1. Februar 1923 an auch für den Bezirk des Amtes Varel.

Oldenburg, den 24. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 23.

Verordnung des Staatsministeriums zum Schutze der Jugendlichen.
Oldenburg, den 26. Januar 1923.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger ihm nachgeordneter Behörden, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es verboten

1. alkoholhaltige Getränke oder Waren, Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
2. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und an anderen öffentlichen Orten jeder Art zu rauchen.

§ 2.

Personen, die zwar das 16. nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben ist es verboten

1. gebrannte Getränke jeglicher Art zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen.
2. Schankstellen nach 8 Uhr abends außer in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters, ihres Lehrers oder Erziehers aufzusuchen oder Tanzlustbarkeiten zu besuchen.

§ 3.

Es ist verboten, den in §§ 1 und 2 genannten Personen die daselbst bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

Den Wirten oder ihren Vertretern ist es verboten, die Teilnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, an Tanzlustbarkeiten zu dulden oder ihnen nach 8 Uhr abends außer in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters, Lehrers oder Erziehers den Aufenthalt in ihren Betriebslokalen zu gestatten.

Ebenso ist es den Veranstaltern öffentlicher oder privater Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften untersagt, die Teilnahme der in § 2 bezeichneten Jugendlichen an Tanzlustbarkeiten zu dulden.

§ 4.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Vorstehende Verordnung tritt am 27. Januar 1923 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1917 (Gesetzblatt Seite 727), betreffend das Verbot des Tabakrauchens, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.